

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 25/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma B Chemie, Inhaber Gerhard E,
D Straße , V ,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

und

Firma W Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäfts-
führer Wi , F Straße , M

Streithelferin der Klägerin,
Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Dr. Adolf F , R -K -Straße , G bei M ,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter
Dr. Girisch, Meise, Doerry und Bliesener
am 21. Dezember 1978

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der
Streithelferin der Klägerin wird
der Beschluß des 20. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München
vom 20. Oktober 1978 aufgehoben.

Der Streithelferin wird gegen die
Versäumung der Berufungsbegründungs-
frist Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gewährt.

G r ü n d e :

Die Klägerin und ihre Streithelferin haben gegen das
Urteil des Landgerichts vom 17. Mai 1978 rechtzeitig am
26. Juni 1978 Berufung eingelegt. Die Klägerin hat die
Berufung nicht begründet. Die Streithelferin hat erst am
4. Oktober 1978 - also verspätet - die Berufung begründet
und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und
die "Berufungen" der Klägerin und ihrer Streithelferin als
unzulässig verworfen.

- 3 -

Die dagegen form- und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde der Streithelferin (§§ 519 b, 547 ZPO) hat Erfolg.

1. Die Streithelferin hat glaubhaft gemacht, ihr Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt St██████, habe nach Einlegung der Berufung in den Handakten den 26. September 1978 als letzten Tag der Begründungsfrist und den 18. September 1978 als Vorfrist vermerkt. Es sei seit dem Jahre 1970 Aufgabe seiner Sekretärin Re██████, die Fristen entsprechend seinem Aktenvermerk in den "Wiedervorlagekalender" seiner Kanzlei, in welchem für jeden Tag ein besonderer Abschnitt für Fristsachen vorgesehen sei, einzutragen und den Vermerk in den Akten als erledigt zu kennzeichnen. Am Tag der Vorfrist habe sie ihm die Akten als Fristsache gesondert von anderen Akten vorzulegen, die Erledigung zu überwachen und ihn notfalls zu erinnern. Bei Aktenvorlage werde die Vorfrist "abgehakt". Die Sekretärin dürfe die Fristen aber erst dann streichen, wenn sie sich - in der Regel durch den Eingangsstempel des Gerichts auf der für die Handakten bestimmten Durchschrift des Schriftstücks - von der Erledigung der Fristsache überzeugt habe. Sie habe ihre Arbeiten, die er auch überwacht habe, stets zuverlässig und gewissenhaft erledigt. Zu Fristversäumnissen sei es bislang nicht gekommen.

Die Sekretärin habe im vorliegenden Fall nur die Vorfrist zum 18. September 1978 eingetragen, dagegen nicht die Hauptfrist zum 26. September 1978. Am 18. September habe sie die Akte zur Vorlage aus dem Schrank herausgesucht, die Vorfrist im Kalender abgehakt, dann aber aus nicht mehr aufklärbaren Gründen diese unerledigte Fristsache mit anderen erledigten Sachen wieder in den Schrank gelegt. Erst am



- 4 -

3. Oktober 1978 habe sie bei der üblichen monatlichen Kontrolle des Aktenschanks ihr Versehen entdeckt und ihn sofort unterrichtet.

2. Bei diesem Sachverhalt war die Streithelferin ohne ihr Verschulden verhindert, die Frist zur Berufungsbegründung einzuhalten (§ 233 ZPO). Die Fristversäumung beruht allein auf einem Versehen der Anwaltssekretärin, für das die Streithelferin nicht einzutreten hat. Dagegen liegt ein anrechenbares Verschulden oder Mitverschulden ihres Prozeßbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO) nicht vor. Die gegenteilige Ansicht des Oberlandesgerichts beruht auf der anfänglichen mißverständlichen und aufklärungsbedürftigen Darstellung des Sachverhalts, den die Streithelferin aber in zulässiger Weise mit der sofortigen Beschwerde ergänzt und glaubhaft gemacht hat. Danach ist die Begründungsfrist entsprechend der Büroorganisation des Rechtsanwalts St. [REDACTED] nicht in einem nur für "einfache" Wiedervorlagesachen bestimmten Kalender eingetragen worden. In der Kanzlei wird vielmehr für alle Sachen ein "Wiedervorlagekalender" geführt, in dem die Fristsachen gesondert vermerkt werden. Irrtümlich hat das Oberlandesgericht weiter angenommen, mit dem Abhaken der Fristeintragung sei die Fristsache als erledigt gekennzeichnet worden. Vielmehr bedeutet das Abhaken nur die Erledigung der Vorlage durch die Sekretärin. Dagegen wird die Erledigung der Fristsache selbst erst später durch Streichen der Eintragung gekennzeichnet.

Nach alledem ist keine fehlerhafte Büroorganisation bei der Fristenkontrolle, sondern nur ein einmaliges Fehlverhalten der sonst zuverlässigen Anwaltssekretärin festzu-

stellen. Für dieses Fehlverhalten ist der Prozeßbevollmächtigte der Streithelferin nicht verantwortlich.

Der angefochtene Beschluß ist insgesamt aufzuheben, weil es sich bei der Berufung der Klägerin und der Streithelferin um ein einheitliches Rechtsmittel handelt.

Vogt

Girisch

Meise

Doerry

Bliesener